

Beispiel 1:

Textpassage aus Biermann/Klönne, Agenda Bertelsmann (S.63f.)

In der Geschichte der Bundesrepublik über die Jahrtausendwende bis 2002 - dem Jahr in dem noch die »Studiengebührenfreiheit« im HRG (Hochschulrahmengesetz) gesetzlich mit der Mehrheit von Bundestag und Bundesrat verankert wurde - gab es in Bund und Ländern einen gesellschaftlichen Konsens, wonach Studium an Hochschulen ein öffentliches, gemeinnütziges Gut sei, dessen Förderung ein allgemeines Anliegen und eine öffentliche Aufgabe zu sein habe.

Auch der Partner des CHE, die Hochschulrektorenkonferenz, lehnte noch bis 2004 die Einführung von Studiengebühren ab.

Allerdings setzte sich schon seit dem Bruch der sozial-liberalen Koalition im Jahr 1982 mehr und mehr ein von der neoklassischen, angebotsorientierten ökonomischen Lehre geprägtes, zunächst nur auf die Wirtschaft bezogenes, zunehmend aber auch die Politik und die Öffentliche Meinung beeinflussendes »libertäres« (Thomas Meyer) gesellschaftliches Leitbild durch, das auch die Hochschulen betraf.

Angestoßen von den Wirtschaftsverbänden und ihrer Lobbyorganisation auf dem Feld der Wissenschaft - so dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft - und beraten vor allem vom Bertelsmann-Centrum für Hochschulentwicklung arrivierte eine ökonomische, genauer müßte man sagen, eine betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise des Studiums.

Wissenschaftliche Qualifizierung wurde nicht mehr überwiegend als Fundament für die technologische Innovation und Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft und als Element des wissenschaftlichen Fortschritts und der demokratischen Teilhabe und der kulturellen Entwicklung der Gesellschaft verstanden, sondern als eine private Investition in das persönliche »Humankapital«, die später durch ein höheres berufliches Einkommen eine individuelle Rendite abwirft. Am gesellschaftspolitischen Paradigmenwechsel ganz allgemein hat die Bertelsmann Stiftung einen erheblichen, am bildungspolitischen Kurswechsel hat das CHE einen überragenden Anteil.

Sicher, Bertelsmann agierte dabei nicht allein, da waren die Arbeitgeberverbände, da war die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, da war der BürgerKonvent und wie die zahllos gewordenen, vom großen Geld finanzierten PR-Agenturen auch alle heißen mögen.

Aber keine dieser Institutionen war in dieser Sache so wirkungsmächtig wie die Bertelsmann Stiftung.

Die Souffleure der Macht – Bertelsmann als informelles Bildungsministerium?

6.12.2006, Wolfgang Lieb, <http://www.nachdenkseiten.de/?p=1921>

Seit den 60er Jahren bis über die Jahrtausendwende 2002 – also dem Jahr in dem noch die „Studiengebührenfreiheit“ im HRG gesetzlich mit der Mehrheit von Bundestag und Bundesrat verankert wurde – gab es in Bund und Ländern einen gesellschaftlichen Konsens, wonach ein Studium ein öffentliches, gemeinnütziges Gut sei, dessen Förderung ein allgemeines Anliegen und eine öffentliche Aufgabe zu sein habe.

Auch der Partner des CHE, die Hochschulrektorenkonferenz lehnte noch bis 2004 die Einführung von Studiengebühren ab.

Allerdings setzte sich schon seit dem Bruch der sozial-liberalen Koalition im Jahr 1982 mehr und mehr ein von der neoklassischen, angebotsorientierten ökonomischen Lehre geprägtes, zunächst nur auf die Wirtschaft bezogenes, zunehmend aber auch die Politik und die Öffentliche Meinung beeinflussendes „libertäres“ (Thomas Meyer) gesellschaftliches Leitbild durch.

Angestoßen von den Wirtschaftsverbänden und ihrer Lobbyorganisation auf dem Feld der Wissenschaft – dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft – und beraten vor allem vom Bertelsmann Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) setzte sich eine ökonomische, genauer müsste man sagen, eine betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise eines Studium durch.

Wissenschaftliche Qualifizierung wurde nicht mehr überwiegend als Fundament für die technologische Innovation und Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft und als Element des wissenschaftlichen Fortschritts und der demokratischen Teilhabe und der kulturellen Entwicklung der Gesellschaft verstanden, sondern als eine private Investition in das persönliche „Humankapital“, die später durch ein höheres berufliches Einkommen eine individuelle Rendite abwirft.

An dem gesellschaftspolitischen Paradigmenwechsel ganz allgemein hat die Bertelsmann Stiftung einen erheblichen Anteil, am bildungspolitischen Kurswechsel hat das CHE einen überragenden Anteil.

Sicher, Bertelsmann stand nicht allein, da waren die Arbeitgeberverbände, da war die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, da war der BürgerKonvent und wie die zahllos gewordenen, vom großen Geld finanzierten PR-Agenturen auch alle heißen mögen.

Aber keine dieser Institutionen war so wirkmächtig wie die Bertelsmann Stiftung.

Beispiel 2:

Textpassage aus Biermann/Klönne, Agenda Bertelsmann

Seite 79ff.

Die Entstehungsgeschichte des »Hochschulfreiheitsgesetzes« ist ein Musterbeispiel dafür, wie sich Politik und Staat aus der Verantwortung für ein zentrales Feld der Zukunftsgestaltung zurückziehen, dem Druck von privaten Lobbyorganisationen nachgeben und sich zu Instrumenten ideologischer Think Tanks degradieren lassen.

Schaut man genauer hin, woher dieses Konzept vom Rückzug des Staates, einer unternehmerischen Hochschule mit einem CEO (Chief Executive Officer) und einem aufsichtsratsähnlichen Hochschulrat stammt, so stößt man auf die sog. »Governance Struktur« des »New Public Management«-Modells, das vom Centrum für Hochschulentwicklung und dem hochschulpolitischen Arm der Wirtschaft, dem »Stifterverband für die deutsche Wissenschaft« seit geraumer Zeit der Politik angedient, um nicht zu sagen aufgenötigt wird.

Das läßt sich beim nordrhein-westfälischen »Hochschulfreiheitsgesetz« belegen: Ende 2005 veröffentlichte das Gütersloher Institut »Zehn CHE-Anforderungen an ein Hochschulfreiheitsgesetz für Nordrhein-Westfalen«. Dort finden sich teilweise sogar bis in den Wortlaut hinein Formulierungen, die der zuständige Minister, ohne jede politische Debatte in seiner Partei, geschweige denn im Landtag, auf einer Pressekonferenz am 25. Januar 2006 als »Eckpunkte des geplanten Hochschulfreiheitsgesetzes« vorstellte.

Von der Freiheit der Wissenschaft zur „unternehmerischen Hochschule“

13.6.07, Wolfgang Lieb, <http://www.nachdenkseiten.de/?p=2405>

Die Entstehungsgeschichte des „Hochschulfreiheitsgesetzes“ in Nordrhein-Westfalen ist ein Musterbeispiel dafür, wie sich die Politik und der Staat aus ihrer Verantwortung für ein zentrales Feld der Zukunftsgestaltung zurück ziehen und dem Druck einer privaten Lobbyorganisationen nachgeben und sich zur verlängerten Werkbank des „Centrums für Hochschulentwicklung“ degradieren lassen.

Schaut man nämlich einmal genauer hin, woher das dort in Gesetzesform gegossene Konzept vom Rückzug des Staates zugunsten einer unternehmerischen Hochschule stammt, so stößt man auf die sog. „Governance Struktur“ des „New Public Management“- Modells das vom bertelsmannschen Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) und dem „Stifterverband für die deutsche Wissenschaft“ seit geraumer Zeit der Politik angedient, um nicht zu sagen aufgenötigt wird.

Das lässt sich beim nordrhein-westfälischen „Hochschulfreiheitsgesetz“ sogar schwarz auf weiß belegen: Ende 2005 veröffentlichte der Gütersloher Think-Tank – so wörtlich - „Zehn CHE-Anforderungen an ein Hochschulfreiheitsgesetz für Nordrhein-Westfalen“.

In diesem Anforderungen finden sich teilweise sogar bis in den Wortlaut hinein die Formulierungen wieder, die der nordrhein-westfälische Innovationsminister Pinkwart, ohne jede politische Debatte in seiner Partei, geschweige denn im Landtag kurze Zeit später auf einer Pressekonferenz am 25. Januar 2006 als seine eigenen „Eckpunkte des geplanten Hochschulfreiheitsgesetzes“ vorstellte.

Beispiel 3:

Textpassage aus Biermann/Klönne, Agenda Bertelsmann (S.80f.)

Im Kern geht es darum, die Hochschulen von sich selbst verwaltenden Körperschaften mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Freiheit der Lehre, des Studiums und der Forschung zu - so wörtlich - »verselbständigten« »Unternehmen« umzuwandeln, die sich den »Herausforderungen« des »internationalen Wettbewerbs« und des »Wettbewerbs zwischen Hochschulen« stellen sollen. Leitgedanke ist dabei der Glaubenssatz, wonach alles, was der Staat macht, schlechter ist, als es der Markt und der Wettbewerb machen können.

Begründet wird dies mit den finanziellen Engpässen im Hochschulbereich; unterschlagen wird allerdings, daß mit der beschönigenden Formel »Verselbständigung« von einer jahrzehntelangen staatlichen Unterfinanzierung der Hochschulen abgelenkt werden soll. Der Einfluß des Staates soll möglichst weit zurückgedrängt und die einzelne Hochschule wie ein privates Unternehmen mit einem Vorstandsvorsitzenden und einem Aufsichtsrat so viel unternehmerische Freiheit bekommen, um sich im Wettbewerb gegenüber den Konkurrenten durchzusetzen.

An die Stelle demokratischer Rahmgestaltung und akademischer Selbstverwaltung tritt eine Steuerung der Hochschule durch den Wettbewerb um Geld (Studiengebühren, Forschungsdrittmittel), »Kunden« und Sponsoren. Staat und Parlament werden auf die Rolle des Zahlmeisters für die Grundfinanzierung verwiesen. Das Wissenschaftsministerium könnte eigentlich aufgelöst und in eine Zahlstelle umgewandelt werden.

Erkennbar wird:

- Statt mehr Autonomie der Hochschule wird es künftig mehr Fremdbestimmung durch eine Art Aufsichtsrat geben, und das wichtigste Steuerungsinstrument wird künftig der Wettbewerb um zusätzliches Geld sein.
- Das »Hochschulfreiheitsgesetz« NRW war nicht das eines gesellschaftlichen Diskurses oder der politischen Debatte und schon gar nicht ein Vorschlag, der aus der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden stammt. Es ist das Produkt einer an Kapitalinteressen ausgerichteten Lobbyorganisation.

„Hochschulfreiheitsgesetz“ NRW – Elitehochschulen - Der Einfluss von Lobbyorganisationen auf den Staat.

20.10.06, Wolfgang Lieb, <http://www.nachdenkseiten.de/?p=1806>

Die Hochschulen sollen von einer sich selbst verwaltenden Körperschaft mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Freiheit der Lehre, des Studiums und der Forschung zu - so wörtlich - „verselbständigten“ „Unternehmen“ umgewandelt werden, die sich den „Herausforderungen“ des „internationalen Wettbewerbs“ und des „Wettbewerbs zwischen Hochschulen“ stellen sollen...

Das sog. Hochschulfreiheitsgesetz ist bestimmt vom liberalen Glaubenssatz, wonach alles was der Staat macht schlecht oder schlechter ist, als es der Markt und der Wettbewerb können...

Mit der beschönigenden Formel „Verselbständigung“ wird von einer jahrzehntelangen staatlichen Unterfinanzierung der Hochschulen abgelenkt...

Deshalb soll der Einfluss des Staates möglichst weit zurückgedrängt und die Hochschule wie ein privates Unternehmen, mit einem Vorstandsvorsitzenden und einem Aufsichtsrat viel unternehmerische Freiheit bekommen, um sich im Wettbewerb gegenüber den Konkurrenten durchzusetzen.

An die Stelle demokratischer Rahmgestaltung und akademischer Selbstverwaltung tritt eine Steuerung der Hochschule durch den Wettbewerb um Geld (Studiengebühren, Forschungsdrittmittel). Staat und Parlament werden auf die Rolle des Zahlmeisters für die Grundfinanzierung verwiesen. Das Wissenschaftsministerium könnte eigentlich aufgelöst und in eine Zahlstelle umgewandelt werden...

Statt mehr Autonomie der Hochschule wird es künftig mehr Fremdbestimmung durch eine Art Aufsichtsrat geben und das wichtigste Steuerungsinstrument wird künftig der Wettbewerb um zusätzliches Geld sein...

Das „Hochschulfreiheitsgesetz“ NRW ist nicht das Ergebnis eines gesellschaftlichen Diskurses oder der politischen Debatte und schon gar nicht ein Vorschlag, der aus der Mitte der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden stammt.

Es ist das Produkt einer ideologisch ausgerichteten Lobbyorganisation...

Die unternehmerische Hochschule wird vorzugsweise von einer „genialischen Unternehmerpersönlichkeit an der Spitze« - so der Minister – geleitet; diese hat Durchgriffsrechte wie nie zuvor und der Hochschulrat eine Fachaufsicht, die es in diesem Umfang über die Hochschulen durch den Staat nie gab.

Die bisherige bloße Rechts- und Finanzaufsicht des Staates über die ansonsten sich selbst verwaltenden Hochschulen als autonome Körperschaften soll durch die „Fachaufsicht,“ eines eher ständestaatlichen »Hochschulrates« abgelöst werden. In diesem haben Aufsichtsratsmitglieder - nach aller Erfahrung überwiegend aus der Wirtschaft - das Sagen.

Der überwiegend extern besetzte »Hochschulrat« hat bisher nie gekannte fachliche Aufsichts- und inhaltliche Steuerungsrechte erhalten.

Er entscheidet etwa über

- die »strategische Ausrichtung der Hochschule« - den Hochschulentwicklungsplan und
- über die von den Hochschulen mit dem Land ausgehandelten Zielvereinbarungen«.

Den Hochschulen wird ihr ureigenes Recht auf Wahl ihrer Leitung abgesprochen: Der Rektor oder der Präsident bedürfen nur noch der Bestätigung durch den Senat.

Die Hochschulleitung mit einer „genialischen Unternehmerpersönlichkeit an der Spitze“ hat Durchgriffsrechte wie nie zuvor und der Hochschulrat hat eine Fachaufsicht, die es in diesem Umfang über die Hochschulen durch den Staat nie gab.

Die bisherige bloße Rechts- und Finanzaufsicht des demokratisch legitimierten Staates über die ansonsten sich selbst verwaltenden, autonomen Körperschaften Hochschule soll durch die (wörtlich) „Fachaufsicht“ eines eher ständestaatlichen „Hochschulrates“ abgelöst werden. In diesem Aufsichtsrat haben „frei schwebende“ Aufsichtsratsmitglieder - nach aller Erfahrung überwiegend Vertreter der Wirtschaft - das Sagen. „Freischwebend“ nenne ich diesen Hochschulrat auch deshalb, weil anders als bei einem Unternehmensaufsichtsrat im Hochschulrat noch nicht einmal wie in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen die Shareholder, also die Geldgeber sitzen, die dort ihre Einlageinteressen vertreten. Der größte Zahlmeister bleibt schließlich der Staat.

Dieser überwiegend extern besetzter „Hochschulrat“ soll bisher nie gekannte fachliche Aufsichts- und inhaltliche Steuerungsrechte erhalten.

Dieser Hochschulrat entscheidet etwa über

- die „strategische Ausrichtung der Hochschule“
- den Hochschulentwicklungsplan und
- über die von den Hochschulen mit dem Land ausgehandelten Zielvereinbarungen“.

Noch mehr: Den Hochschulen wird ihr ureigenes Recht auf Wahl ihrer Hochschulleitung abgesprochen: Der Rektor oder der Präsident und der Kanzler werden vom Hochschulrat gewählt und durch den Senat nur noch bestätigt

Lassen wir es mit diesen Beispielen bewenden, man könnte viele weitere kleinere Textpassagen hinzufügen.